

Vereinsatzung

des Vereins Startkultur – Förderverein zur Unterstützung des Unternehmertums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Startkultur – Förderverein zur Unterstützung des Unternehmertums e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Vereinszweck ist die Unterstützung einer oder mehrerer anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die gemeinsam das Gründernetzwerk SAXEED tragen, bei der Förderung des Unternehmertums und Technologietransfers. Die Unterstützung kann explizit auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der o.g. Hochschulen und Forschungseinrichtungen dienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Tätigkeiten und Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen. Hierzu kann der Verein:
4. Die am Gründernetzwerk SAXEED beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen fördern den Erfahrungsaustausch und die Kooperation mit Interessengruppen und Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Aus- und Weiterbildung sowie ähnlich gelagerten Branchenverbänden. Zudem werden Veranstaltungen unterstützt und gefördert oder selbstständig organisiert, die den Fokus auf Unternehmertum und Technologietransfer legen. Zielgruppe sind dabei vor allem, aber nicht ausschließlich Studierende und Absolventen der beteiligten Hochschulen, Mitarbeitende und Alumni aktiver sowie potentieller Kooperationspartner der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Dabei werden Mittel und Spenden beschafft (bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen), Beiträge und Umlagen erhoben, Informations- und Beratungsangebote bereitgestellt sowie das Gründernetzwerk SAXEED oder Teile davon finanziell getragen oder unterstützt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung anheim.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
9. Für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins kann eine Vergütung gewährt werden. Für den Abschluss des diesbezüglichen Vertrages ist der Vorstand zuständig.

§ 3 Erwerb und Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Fördermitglied können jede natürliche Person, Personengemeinschaften, Firmen und juristische Personen werden. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters im Verein sowie Änderungen dem Vorstand schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Fördermitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützt.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und müssen besondere Verdienste für den Verein erworben haben.
7. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die geltende Beitragsordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss (gem. §11 Nr. 3). Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder erhalten auf Anfrage etwaige Berichte und Veröffentlichungen des Vereins und werden zu Veranstaltungen eingeladen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod;
 - b. durch Austritt aus dem Verein;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft vorsätzlich oder fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstandenen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Einlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen endet mit deren Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Durch Mitglieder ist ein jährlicher finanzieller Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss festgesetzt. Gleiches gilt für Fördermitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag von Mitgliedern Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Erforderlichenfalls wirbt der Verein auch finanzielle Beiträge von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder ein.

§ 7 Organe und Vertretung des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Kreditaufnahme und zu allen Ausgaben mit einem Umfang von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
5. Die Bank wird zu § 8 (3) von jeglicher Regelung hinsichtlich der Verfügung über Bankkonten (in der Volksbank Chemnitz) von der Zustimmung der Mitgliederversammlung freigestellt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f. Aufstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;
 - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
2. Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins ein Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, der insbesondere für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich ist. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Dienstanweisung bzw. durch den Erlass einer Geschäftsordnung bestimmt. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil zu nehmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins

gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endete auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im (Studien-) Semester eine Sitzung ein. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten einen Tag nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann die Vorstandssitzung fristlos einberufen werden.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll kann auf Antrag von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
4. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (schriftlich oder per Email) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, sofern es seine Verpflichtungen gemäß § 6 (1) erfüllt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f. Wahl von mindestens einem Kassenprüfer auf drei Jahre;
 - g. die Änderung der Satzung;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. die Auflösung des Vereins.
3. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Rückstand muss mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung bezahlt worden sein.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief oder als E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder als E-Mail an vorstand@startkultur.de) die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder binnen drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nach § 10. Nr.2 der Vorstand keinen Nachfolger gewählt hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist dafür der Antrag eines einzelnen erschienenen, stimmberechtigten Mitglieds ausreichend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein entsprechender Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mit entsprechender Begründung zugegangen ist. Das Schreiben mit dem Antrag gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Der Versammlungsleiter leitet das Protokoll innerhalb von vier Wochen an alle ordentlichen Mitglieder weiter.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein entsprechender Antrag den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher mit entsprechender Begründung zugegangen ist. (§ 15 Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Sonstiges

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Ungültigkeit von Teilen der Satzung führen nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtsprechung ersetzt. Der Vorstand hat umgehend die Behebung der Beanstandung in die Wege zu leiten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.